

11 W3/2002

4 0 500/0 I LG Flensburg

Beschluss

In dem Rechtsstreit

IG-Metall, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch seinen 1.
und 2. Vorsitzenden, Klaus Zwickel und Jürgen Peters, Lyoner Straße 32,
60528 Frankfurt/Main,

Verfügungsklägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Oberberg, Hasche und Dudda, Wall 42,
24103 Kiel,

gegen

Danfoss Compressors GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Moe,
Mads-Clausen-Straße 7, 24939 Flensburg,

Verfügungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Peter Färber, Heinz-Schmölestraße 12,
40227 Düsseldorf.

2-

hat der 11. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts am 10. Juni 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Jahncke, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Teschner und die Richterin am Oberlandesgericht Gutbier beschlossen:

Auf die Beschwerde der Verfügungsklägerin wird der Beschluss der

4. Zivilkammer des Landgerichts Flensburg vom 21. Dezember 2001 wie folgt geändert:

Die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens einschließlich der Kosten des am 12. Dezember 2001 abgeschlossenen Vergleichs werden der Verfügungsbeklagten auferlegt.

Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Beschwerdewert von 2.111 28€

GRÜNDE:

Die gemäß § 91 a Abs. 2 ZPO a.F. zulässige und insbesondere fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Verfügungsklägerin hat Erfolg.

Im Rahmen der Überprüfung des angefochtenen Beschlusses hat der Senat entsprechend § 91 a Abs. 1 ZPO hinsichtlich der Verteilung der Kosten eine eigene Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffen. Im vorliegenden Fall entspricht es aber billigem Ermessen, die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens einschließlich der Kosten des am 12. Dezember 2001 abgeschlossenen Vergleichs der Verfügungsbeklagten aufzuerlegen.

3-

Mit dem Landgericht ist auch der Senat der Ansicht, dass die Verfügungsbeklagte bei der hier nur gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht berechtigt war, die ihr zunächst anonym in Papierform vorgelegte Teilnehmerliste des „Netzwerkes Küste“ in ihrer II-Anlage zu speichern und durch die Erstellung der Auswertungsliste von Teilnehmern außerhalb der Region Küste bzw. des Zuständigkeitsbereiches der IG-Metall sowie auch durch die zusätzliche Erstellung einer Adressdatei weiter zu verarbeiten. Das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat in seinem Schreiben an die Verfügungsbeklagte vom 09. Januar 2002 fehlerfrei festgestellt, dass diese Verwendung und automatisierte Verarbeitung der Liste, die der Verfügungsbeklagten von einem unbekanntem Dritten unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen übermittelt worden ist, ihrerseits datenschutzrechtlich unzulässig ist, weil es der dafür gemäß § 4 Abs. 1 BDSG erforderlichen Rechtsgrundlage mangelt.

Entgegen der Auffassung des Landgerichtes kommt es für die Frage der Kostenverteilung nicht darauf an, ob der Verfügungsantrag zu 1> möglicherweise deshalb nicht (mehr) erfolgreich gewesen wäre, weil die Verfügungsbeklagte die Daten im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung schon gelöscht haben könnte. In ihrer Antragserwiderung vom 07. Dezember 2001 hat die Verfügungsbeklagte dort auf Seite 6 (Bl. 83 d. A.> lediglich behauptet, die zum Zwecke der Erstellung der als

Anlage AG 1 beigefügten Liste (tatsächlich ist diese Anlage nicht zur Akte gereicht worden) in die Datenverarbeitung eingegebenen Daten und Tabellen bereits vernichtet zu haben. Dabei handelt es sich aber nach den Ausführungen der Antragserwiderung lediglich um die Liste mit den Teilnehmern des Netzwerks Küste. Nur darauf bezogen hat die Verfügungsbeklagte auch zur Glaubhaftmachung die eidesstattliche Versicherung der Frau Bettina Häusler vom 07. Dezember 2001 vorgelegt. Es fehlt bereits an einer Behauptung, dass auch die im Wege der Auswertung dieser Liste erstellte weitere Liste, wie sie mit dem Antrag der Verfügungsklägerin Blatt 53 .55

-4-

d. A. (anonymisiert) vorgelegt worden ist und die daraus wiederum gefertigte sogenannte Adressdatei mit ca. 40 Namen gelöscht worden ist. Ohnehin ist die eidesstattliche Versicherung der Frau Bettina Häusler unzureichend, weil nicht erläutert wird, wie die Löschung erfolgt ist und auf welche Weise sichergestellt ist, dass eine Rekonstruktion der verschiedenen Listen im IT-System der Verfügungsbeklagten nicht möglich ist.

Auf all dies kommt es allerdings für die Frage der Kostenverteilung im Rahmen der Entscheidung entsprechend § 91 a ZPO ohnehin nicht an, so dass auch dahinstehen kann, dass ausweislich des Schreibens des unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein an die Verfügungsbeklagte vom 09. Januar 2002 die Löschung der Teilnehmer-listen nach einem dort erwähnten Schreiben der Verfügungsbeklagten wiederum an das Landeszentrum vom 19. Dezember 2001 erst am 12. Dezember 2001 erfolgt sein soll. Es steht nämlich fest und ist gar nicht im Streit, dass die verschiedenen Listen in dem IT-System der Verfügungsbeklagten noch vorhanden und nicht gelöscht waren, als der Antrag der Verfügungsklägerin am 27. November 2001 der Verfügungsbeklagten zugestellt am 29. November 2001 bei dem Landgericht einging. Mindestens noch am 06. Dezember 2001 hat die Verfügungsbeklagte ausweislich ihres Schreibens an Herrn Sch. (Bl. 108 d. A.) eine Adresse aus der sogenannten Adressdatei genutzt und in jenem Schreiben nur angekündigt, sie werde auch die Adressdatei löschen.

Die Verfügungsbeklagte hat hier mithin der Verfügungsklägerin erheblichen Anlass zur Klage gegeben und hat allenfalls unter dem Druck des Verfügungsverfahrens die Löschung der Daten herbeigeführt. Sie hat zudem im Rahmen des Vergleichs Verpflichtungen übernommen, die weitgehend dem Begehren der Verfügungsklägerin entsprachen und sich damit freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben. Es ist anerkannt, dass im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 91 a ZPO auch der Rechtsgedanke des § 93 ZPO reziprok Anwendung findet und damit auch

-5-

danach zu fragen ist, ob der jeweilige Beklagte dem Kläger Veranlassung zur Klage gegeben hat (Zöller/Vollkommer, ZPO, 23. Aufl. 2002, § 91 a Rnr. 25 m. z. N.). Da dieser Fall hier vorliegt, kann insoweit dahingestellt bleiben, ob die Daten tatsächlich im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gelöscht waren.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts hat der Senat auch bei summarischer Prüfung keine durchgreifenden Zweifel, dass die Verfügungsklägerin hier hinsichtlich des geltend gemachten Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs aktivlegitimiert war. Auch bei rechtlich schwierig gelagerten Fällen ist im Rahmen der Entscheidung nach § 91 a ZPO eine summarische Prüfung der Erfolgsaussicht ausreichend (Zöller/Vollkommer, a. a. O., § 91 a Rnr. 24).

Es spricht hier aber Überwiegendes dafür, dass die Verfügungsklägerin analog § 1004 BGB Inhaberin der geltend gemachten Abwehransprüche gewesen ist. Die Verfügungsklägerin ist verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG, weil sie die in ihrem „Netzwerk Küste“ enthaltenen personenbezogenen Daten selbst erhoben und verarbeitet hat. Es handelt sich dabei auch um solche Daten, die in gesteigertem Maße schutzbedürftig sind, nämlich um besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 BDSG. In dieser Vorschrift sind auch die Angaben über Gewerkschaftszugehörigkeit genannt. Insoweit ist aber

Organisationen, die gewerkschaftlich ausgerichtet sind und damit gerade auch der Verfügungsklägerin in § 28 Abs. 9 BDSG ausdrücklich das Recht eingeräumt worden, diese besonders geschützten Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Tätigkeit ihrer Organisation erforderlich ist. Dies gilt schon nach dem Wortlaut der Norm nicht nur für personenbezogene Daten der Mitglieder der Organisation selbst, sondern auch für die Daten von solchen Personen, die im Zusammenhang mit dem Tätigkeitszweck der Organisation regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. Mit dem „Netzwerk Küste“ und der dort enthaltenen Teilnehmer-

-6-

liste führt die Verfügungsklägerin ersichtlich ihre Rechte aus § 28 Abs. 9 BDSG aus. Die dort beschriebenen Rechte, soweit sie Gewerkschaften begünstigen, sind im Übrigen Ausfluss der besonderen, verfassungsrechtlich verankerten Rechte aus Art. 9 Abs. 3 GG.

Es ist aber in der Rechtsprechung seit langem anerkannt, dass auch bloße Rechtsgüter und rechtlich geschützte Interessen analog § 1004 BGB unter den Schutz des dort beschriebenen Abwehrrechtes fallen (vgl. nur Palandt/Basseflge, BGB, 60. Aufl. 2001, § 1004 Rnr. 2 und MüKom/Medicus, § 1004 Rnr. 6). Dies gilt auch für die besonderen Rechte der Verfügungsklägerin aus § 28 Abs. 9 BDSG 1. V. m. Art. 9 Abs. 3 GG. Die Verfügungsklägerin ist ihrerseits gegenüber den Teilnehmern des Netzwerks Küste verpflichtet, als verantwortliche Stelle die Vorschriften des Datenschutzes einzuhalten und das Recht der Teilnehmer auf informationelle Selbstbestimmung zu wahren. Sie trifft deshalb unter anderem auch die Pflichten aus § 9 BDSG und sie kann bei einer datenschutz-rechtlich fehlerhaften Datenverarbeitung von den Teilnehmern nach Maßgabe des § 7 BDSG auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Dann aber muss die Klägerin auch korrespondierend analog § 1004 BGB das Recht haben, einen Eingriff Dritter durch einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch abwehren zu können.

Ersichtlich spricht gegen diese Überlegung nicht der Umstand, dass im BDSG selbst das Recht der verantwortlichen Stelle, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche zivilrechtlich geltend zu machen, nicht ausdrücklich geregelt ist, während die strafrechtliche Antragsberechtigung in § 44 Abs. 2 BDSG angesprochen wird. § 44 Abs. 2 BDSG versteht sich allein vor dem Hintergrund, dass gemäß § 77 Abs. 1 StGB nur der Verletzte den etwa erforderlichen Strafantrag stellen kann, „soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt“. Für eine Erweiterung der Antragsberechtigung ist mithin eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, wie hier in § 44 Abs. 2 BDSG getroffen, zwingend erforderlich. Anders verhält es sich

-7-

mit dem zivilrechtlichen Abwehr- und Unterlassungsanspruch angesichts des Umstandes, dass die analoge, ausweitende Anwendung von § 1004 BGB auf weitere Rechtsgüter und rechtlich geschützte Interessen seit langem allgemein anerkannt ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Der Streitwert ist gemäß § 25 Abs. 2 GKG festgesetzt worden. Die Höhe des Streitwertes richtet sich nach der Hälfte der entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Verfügungsverfahrens einschließlich des Vergleichs, die Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind.

Jahncke

Dr. Teschner

Gutbier

